

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Saale-Orla-Kreis

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) gelten für gesetzlich geforderte, behördlich angeordnete oder sonstige BMA, deren Brandmeldungen direkt in der Leitstelle Saalfeld (Leitstelle) einlaufen sollen.

Die Leitstelle Saalfeld nimmt nur Gefahrenmeldungen (Brandmeldungen) aus einer BMA entgegen. Die Übermittlung darf nur über zugelassene Verbindungsarten erfolgen.

Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA müssen - mindestens als Sammelanzeige - an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen nicht in durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Saale-Orla-Kreises innerhalb seiner Grenzen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Saale-Orla-Kreis“ liegt beim Betreiber der Brandmeldeanlage.

2. Allgemeine Betriebsbedingungen von Brandmeldeanlagen

2.1 Bestimmungen für Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

DIN EN 54 Brandmeldeanlagen

DIN 14675 Brandmeldeanlagen; Aufbau und Betrieb

DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen

DIN VDE 0800-1 Bestimmungen für die Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen

DIN VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Allgemeine Festlegungen

DIN VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Festlegungen für Brandmeldeanlagen

Für jede Phase, die in den Abschnitten 6 bis 9 und 11 der DIN 14 675 beschrieben ist, ist eine entsprechende Leistung durch eine Fachfirma verantwortlich zu erbringen. Die Fachkompetenz der Fachfirma ist insbesondere nachgewiesen, wenn sie durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle zertifiziert worden ist.

Ferner ist von der Fachfirma ein geeignetes Qualitätsmanagement nachzuweisen. Als Nachweis ist z.B. ein Zertifikat ausreichend, wenn es von einer nach der DIN En ISO/IEC 17 021 akkreditierten Stelle ausgestellt wurde.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit aller aufzuschaltenden Brandmeldeanlagen muss entsprechend den Vorgaben der "Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO)" durch einen verantwortlichen Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden.

Mitarbeitern der oben genannten Brandschutzbehörde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungszwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen zu gewähren.

2.2 Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage

Alle beabsichtigten Veränderungen an der Brandmeldeanlage (z. B. Veränderungen von Standorten, Erweiterungsvorhaben, Schließsystemänderungen und dgl.) bedürfen der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle.

Ebenso sind jegliche Veränderungen der juristischen Zuständigkeit, Mieterwechsel und Nutzungsänderungen sowie Veränderungen zu den Angaben der Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle unaufgefordert mitzuteilen.

Änderungen oder Erweiterungen (z. B. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Hinzufügen von Meldergruppen usw.) sind, bis zur Abnahme durch den verantwortlichen Sachverständigen, deutlich als solche an der Brandmeldezentrale (BMZ) zu kennzeichnen und der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Wenn erforderlich, sind die Feuerwehr-Laufkarten kurzfristig zu aktualisieren.

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Nur so kann eine zügige Alarmverfolgung durch die Feuerwehr erfolgen, dies geschieht im Interesse des Betreibers der Brandmeldeanlage.

2.3 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die Brandmeldeanlage mit allen Bestandteilen durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten (DIN 14675, DIN VDE 0833).

Entsprechende schriftliche Bestätigungen sind der Brandschutzdienststelle bei der Aufschaltung und folgenden Überprüfungen unaufgefordert vorzulegen.

2.4 Störungen an Brandmeldeanlagen

Mit der Störungsbeseitigung muss unverzüglich nach Eingang der Störmeldung begonnen werden (DIN 14675 und DIN VDE 0833).

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu Fehlalarmen führen, behält sich die Brandschutzdienststelle geeignete Maßnahmen vor.

Diese können sein:

- Trennung der Brandmeldeanlage von der Alarmübertragungseinrichtung mit unverzüglicher Meldung an die untere Baubehörde
- kostenpflichtige Überprüfung der Brandmeldeanlage durch einen verantwortlichen Sachverständigen im Zuge der Ersatzvornahme

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind die Handmelder mit Sperrschildern "Außer Betrieb" (siehe DIN 14675) zu versehen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnetz, NOTRUF 112, erfolgen muss.

2.5. Zugangsmöglichkeiten zum überwachten Objekt

Der gewaltfreie Zugang zum Objekt und mindestens allen überwachten Bereichen ist durch eine ständig besetzte Stelle oder durch den Einbau eines Feuerwehr-Schlüsseldepots zu gewährleisten. Aus einem eventuellen Missbrauch der im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Die Verwendung elektronischer Schließsysteme ist nur im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle möglich.

Bei der Verwendung von Kartensystemen, ist bei der Auswahl des FSD auf eine gesicherte Überwachung der Zutrittskarte im Schlüsseldepot zu achten. Sollen im FSD mehrere Schlüssel (max. 3) hinterlegt werden, so ist die Kennzeichnung der Schlüssel mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, soll zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) der Fa. Kruse eingebaut werden.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD im Außenbereich in einer Höhe von 2,20 - 2,50 m zu installieren. Ausnahme kann z.B. eine FSD-Säule mit integriertem FSE sein.

Das FSE ist als selbständiger Nebenmelder zu schalten. Beim Betätigen des FSE dürfen keine der BMA nachgeschalteten Anlagen in bzw. außer Funktion gehen. Das FSE muss sich am FBF zurücksetzen lassen.

3. Konzept und Ausführung der Brandmeldeanlage

3.1 Konzept

Die an Aufbau und Betrieb der Brandmeldeanlage zu stellenden Mindestanforderungen müssen durch Absprachen zwischen dem Auftraggeber/Betreiber der Anlage und den zuständigen Stellen (z. B. Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle, Versicherung) eindeutig geklärt und festgelegt sein. Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen sind zu dokumentieren.

Das Konzept nach DIN 14675 ist Bestandteil des Planungsauftrages und der Feuerwehr vor Beginn der Arbeit zu übergeben. Bei Änderungen während der Ausführung ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben. Die Verantwortlichkeit für das Konzept der Brandmeldeanlage und für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Dokumentation liegt beim Auftraggeber/Betreiber der Brandmeldeanlage, der allerdings auch eine Fachfirma mit der Erstellung der Dokumentation beauftragen kann.

3.2 Anzeige und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr

Grundsätzlich ist als Erstinformationsmittel ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14662 mit Ereignisspeicher zu verwenden. In Abhängigkeit von der Objektgröße und/oder der Anzahl der überwachten Bereiche ist zusätzlich ein Lageplantableau mit einem vereinfachten Grundriss der Gebäude (z.B. Werkhallen) zu installieren. Notwendigkeit und Ausführung wird durch die Brandschutzdienststelle festgelegt.

Neben der Meldernummer und dem Grund in der 1. Zeile ist in der 2. Zeile die Meldeart und der Meldebereich anzugeben. Abkürzungen sind wie folgt zu verwenden:

DKM - Druckknopfmelder

ATM - Automatischer Melder

RAS - Rauchansaugsystem

LÖA – Löschanlage

Sind in einem Objekt mehrere Brandmeldeanlagen über einen Hauptmelder aufgeschaltet, so sind die Meldernummern fortlaufend zu nummerieren.

Die Gebäudenummer ist, wenn eindeutig zuordenbar, als Zusatz in der 1. Zeile im FAT vor der Meldernummer anzuzeigen (01 - 140/03 Feuer, 02 - 235/2 Feuer).

Zusätzlich zu der nach DIN 14662 geforderten Speicherung der Alarmzustände sind alle Alarne und Abschaltungen ohne Zeitbegrenzung zu speichern.

Bei allen Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die Feuerwehr erfolgt die Festlegung der Erstinformationsstelle (FBF, FAT usw.) sowie des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) durch die Brandschutzdienststelle. Dies ist notwendig, um etwaige nachträgliche Umbauten bzw. Verzöge-rungen der Aufschaltung zu vermeiden.

Das Feuerwehr-Bedienfeld sowie das Feuerwehr-Anzeigetableau sind grundsätzlich als bauliche Einheit zusammen in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen, ausreichend beleuchteten sowie trockenen Raum unterzubringen. Der Raum soll sich im Zugang für die Feuerwehr i. d. R. im Erdgeschoss befinden und ist gemäß DIN 14675 mit automatischen Meldern zu überwachen.

Der Zugang zum Ort der Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer bernsteinfarbenen Blitzleuchte zu kennzeichnen. Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist auf Verlangen der Brandschutzdienststelle eine weitere Blitzleuchte vom Betreiber anzubringen. Der Standort der Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr im Gebäude ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ zu kennzeichnen.

Für das Schloss des FBF und des FAT oder alternativ für das Feuerwehr-Informations und Bediensystem (FIBS) ist eine Feuerwehrschließung erforderlich, die mit der oben genannten Brandschutzdienststelle abzustimmen ist.

Wird die Brandmeldezentrale in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung "Brandmeldezentrale" bzw. "BMZ" nach DIN 4066 anzubringen. An die Brandmeldezentrale dürfen nur Auslösestellen, die eine Meldung zur zuständigen Leitstelle Saalfeld bewirken sollen, aufgelegt sein.

Die Errichterfirma ist verpflichtet, bei Anlagenübergabe eine schematische Bedienanleitung der Anlage beizufügen. Für jede Brandmeldezentrale ist ein Betriebsbuch anzulegen, das bei der Anlage aufzubewahren ist.

3.3 Handfeuermelder

Die Beschriftung des Bedienschildes ist nach DIN EN 54-11 auszuführen. Gehäuse der Handfeuermelder, die bei der Betätigung des Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigen, tragen die Aufschrift "Feuerwehr" und sind in der Farbe rot (RAL 3000) auszuführen.

Die Melder sind mit Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z. B. 4/1; 4/2). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe, im sichtbaren Bereich (Farbe schwarz auf weiß; Schrifthöhe 8 mm) anzubringen.

Schilder mit der Aufschrift "Außer Betrieb" sind für jeden nichtautomatischen Melder vorzuhalten, dazu Ersatzgläser in ausreichender Anzahl.

3.4 Montage von automatischen Meldern in Zwischendecken und Doppelböden

Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass die Funktionsanzeige von der Revisionsklappe aus sichtbar ist.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug- bzw. Krallenheber abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Saug- bzw. Krallenheber sind am Standort des FBF, FAT und ggf. unmittelbar am Zugang zum überwachten Bereich in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern. Die Aufbewahrungsbehältnisse (Schränke, Halterungen oder geschlossene Gehäuse) sind mit der Schließung "Saale-Orla-Kreis" zu versehen und mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift "Nur für Feuerwehr" zu beschriften.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 400 x 400 mm aufweisen. Die Revisionsklappen sind gegen Herabfallen zu sichern.

3.5 Beschriftung von automatischen Meldern in Zwischendecken und Doppelböden

Die Standorte von nicht sichtbaren installierten Meldern z. B. in

- Doppelböden
- Zwischendecken

sind mit einem roten Punkt (50 - 100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren.

Die Melder- und Meldergruppennummer ist an der Revisionsklappe und ggf. an der Parallelanzeige anzubringen. Zusätzlich ist die gleiche Beschriftung am Befestigungspunkt des Melders anzubringen.

3.6 Montagehinweis FSD

Der Einbau des FSD hat entsprechend den Herstellerangaben zu erfolgen. Der Halbzylinder zur Objektschlüsselüberwachung kann aus der Schließung des Objektes stammen und muss in 45 Grad Schritten verstellbar sein. Er ist spätestens bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage vom Betreiber bereitzustellen.

3.7 Energieversorgung

Für die Energieversorgung von Brandmeldeanlagen müssen zwei voneinander unabhängige Energiequellen vorhanden sein. Für die Brandmeldeanlage ist ein eigener Stromkreis vorzusehen. Eine Energiequelle muss ein allgemeines Versorgungsnetz, die andere eine für den ortsfesten Betrieb und für die Erhaltungsladung geeignete Batterie sein. Diese Batterie muss mindestens für eine Dauer von 72 Stunden die Anlage versorgen können.

Der Ausfall von Netzstrom, Batterie und Ladegerät muss jeweils ein Störungssignal auslösen.

4. Feuerwehr-Laufkarten

4.1 Ausführung und Gestaltung von Feuerwehr-Laufkarten

Eine Meldergruppenkartei ist so anzulegen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Meldergruppenkarte möglich ist. Dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen.

Zur schnellen Lokalisierung der Brandmeldung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind bei FAT und FBF Feuerwehr-Laufkarten in einer Meldergruppenkartei bereitzuhalten. Die Feuerwehr-Laufkarten sind nach DIN 14675 Anhang K zu erstellen und gut sichtbar in einem geeigneten Behältnis aufzubewahren. Werden die Feuerwehr-Laufkarten nicht im Gehäuse der Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (z.B. FIBS) aufbewahrt, ist das Behältnis für die Feuerwehr-Laufkarten mit einem Schild gemäß DIN 4066 (74 x 210 mm) mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen.

Bei größeren Brandmeldeanlagen kann eine rechnergestützte Einsatzdatei eingesetzt bzw. gefordert werden. Dabei sind analog der Meldergruppenkarte die notwendigen Informationen für die Feuerwehr ausdruckfähig zu gestalten. Der Drucker ist bei der Brandmeldezenterale gut sichtbar und zugänglich anzubringen.

Auf den Meldergruppenkarten sind darzustellen:

Vorderseite:

Vereinfachter Gebäudegrundriss mit Standort der BMZ, dem Zugang zum Überwachungsbereich der Meldergruppe, Geschosskennzeichnung, Raumbezeichnung des Überwachungsbereiches, Angaben über Melderarten und -anzahl, Zeichenerklärung (Legende).

Rückseite:

Teilausschnitt des Melderbereiches mit Darstellung der Zugänge sowie standortgenauem Eintrag der Melder mit entsprechenden Meldergruppen- und Meldernummern, vorhandene Bedienteile für Rauch- und Wärmeableitungsanlagen, vorhandene Bedienteile für Löschanlagen, Hinweise/

Zusatzinformationen zum Betreten von Räumen mit besonderer Nutzung/Gefährdung (z.B. Gefahrstofflager, Reinräume), Zeichenerklärung (Legende).

Für die Darstellung sind farbige Symbole nach den einschlägigen DIN-Normen zu verwenden. Zur besseren Erkennbarkeit sind die jeweils gelben Symbole für automatische Melder schwarz zu umranden.

Da es für die verschiedenartigen automatischen Melder keine unterschiedliche Symbolik mehr gibt, ist im Kopf der Rückseite die genaue Melderart (Kenngröße) in verbaler Form zu vermerken. Einzelheiten der Kartengestaltung sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen, dieser sind im Zuge der Erstellung der Laufkarten Muster zuzusenden (vorzugsweise in elektronischer Form > PDF-Format), um eine abschließende Freigabe zu erlangen.

Feuerwehr-Laufkarten sind formatfüllend in formstabilen Folien (laminiert) auszuführen.

Das Format ist so zu wählen, dass eine Lesbarkeit gegeben ist.

Der Plan ist grundsätzlich zweiseitig auszuführen, wobei die Vorderseite die Gesamtübersicht mit dem Standort der Feuerwehrinformationsstelle (ggf. BMZ) und ggf. Löschanlagenzentrale zeigt.

Feuerwehr-Laufkarten müssen so aufgebaut sein, dass die seitenrichtig angrenzende Verkehrsfläche für die Anfahrt am unteren Rand der Feuerwehr-Laufkarte eingetragen ist. Die Lage des Gebäudes zur Anfahrtsstraße entscheidet über die Darstellung im Hoch- oder Querformat.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind mit nummerierten Planreitern (dauerhaft befestigt) in entsprechender Farbgebung zu kennzeichnen.

4.2 Kennzeichnung von Treppenräumen, Etagen und Gebäuden

Sind in einem Gebäude/Objekt mehrere Treppenräume vorhanden, so sind diese, um den Einsatzkräften die Orientierung zu erleichtern, fortlaufend (z. B. mit Buchstaben oder Zahlen) zu kennzeichnen. Sinngemäß sind auch mehrere Gebäude innerhalb eines Überwachungsbereiches einer Brandmeldeanlage zu beschriften.

Etagen innerhalb eines Gebäudes sind am Zugang des Treppenhauses mit der entsprechenden Beschriftung (Mindestgröße DIN A5 oder ca. 12 cm hohe Buchstaben) zu versehen. In gleicher Weise sind die Zugänge zu den Treppenräumen außen am Objekt zu kennzeichnen.

Die Bezeichnungen sind in die Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehrpläne zu übernehmen.

5. Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind an Brandmeldeanlagen anzuschließen; Abweichungen hiervon sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe/Strömungswächter eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse oder über größere Bereiche, sind für jedes Geschoss Strömungswächter zur Selektierung einzubauen.

Bei Sprinkleranlagen mit Etagen-Absperrschiebern sind diese zusätzlich mit einem grafischen Symbol auf der Laufkarte und ggf. dem Lageplantableau darzustellen.

Die Auslösung der Sprinkleranlage ist als separate Meldergruppe am FAT anzuzeigen. Für diese Meldergruppe ist eine Laufkarte (blauer Reiter) mit dem Einsatzweg zur Sprinklerzentrale anzufertigen.

Für jeden Überwachungsbereich Sprinklergruppe bzw. eines Strömungswächters ist eine eigene Laufkarte, blauer Reiter mit entsprechender Kennzeichnung, vorzuhalten. Sprinklergruppen, deren Überwachungsbereiche durch Strömungswächter unterteilt sind, müssen so aufgeführt sein, dass alle Bereiche durch Strömungswächter lückenlos angezeigt werden.

5.2 Beschriftung von Sprinklergruppen bzw. Löschbereichen

Die Beschriftung der Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen muss folgendes enthalten:

- Meldergruppennummer
- Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichsnummer
- Wirk- bzw. Schutzbereich

6. Konzessionär / Wählgerät

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als Betreiber der Leitstelle ist gleichzeitig Konzessionär.

Die Beschaffung und Installation des Wählgerätes erfolgt durch den Errichter. Der Hauptmelder bzw. das Wählgerät liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Teilnehmers/der Firma, der/die auch für die regelmäßige Prüfung und Wartung zuständig ist.

7. Freigabebeantrag für die Schließung "Saale-Orla-Kreis"

Zur Beschaffung der einheitlichen Schließungen für Feuerwehrschlüsseldepots, Freischaltelemente, Feuerwehr-Anzeigetableaus, Feuerwehrbedienfeld und ggf. Bügelschloss ist grundsätzlich eine Freigabe durch die o. g. Brandschutzdienststelle erforderlich.

Vor der Antragstellung sollte zwischen dem Betreiber der BMA und dem dafür zuständigen Schadenversicherer abgeklärt werden, welches Feuerwehr-Schlüsseldepot erforderlich ist. Nach erfolgter Freigabe (in der Regel online) erfolgt durch den Auftraggeber die Bestellung der erforderlichen Schließungen bei dem Vertragspartner der Feuerwehr.

Angaben zum Vertragspartner:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Telefon: 04174 59222
Fax: 04174 59233

E-Mail: mail@kruse-sicherheit.de

Internet: www.kruse-sicherheit.de

Hinweis: Alle schließrelevanten Teile werden an die o. g. Brandschutzdienststelle geliefert.

8. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Die Aufschaltung von BMA erfolgt zur Zentralen Leitstelle des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Hierzu ist der Abschluss eines Vertrages mit den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und dem Saale-Orla-Kreis erforderlich.

Der Vertrag wird dem Betreiber durch die oben genannte Brandschutzbehörde zugeleitet.

Ein Termin für die Abnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird grundsätzlich nur vereinbart, wenn abgestimmte Feuerwehrpläne sowie Laufkarten (in der geforderten Anzahl der Ausfertigungen) zur Verfügung stehen.

Verantwortlich für die Abnahme ist der Auftraggeber/Betreiber. Die Abnahme muss im Beisein des Auftraggebers/Betreibers, des Errichters und der o. g. Brandschutzdienststelle erfolgen.

Anlässlich der Abnahme an den Abnahmebeauftragten der Brandschutzdienststelle ist Folgendes vorzuhalten:

- Prüfprotokoll des Sachverständigen für Brandmeldeanlagen nach Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO)
- Bestätigung der für die Montage zuständigen Fachfirmen, dass die Anlage den einschlägigen DIN- und VDE-Bestimmungen sowie den Festlegungen des "Konzeptes der Brandmeldeanlage" entspricht (Errichterbescheinigung)
- Kopie des Wartungsvertrages der Brandmeldeanlage durch eine kompetente Fachfirma
- Sicherstellung des Übertragungsweges von der Brandmeldezentrale zur Leitstelle Saalfeld
- Vorhaltung des/der Schlüssel/s des geordneten Schließsystems zur anschließenden Deponierung im Feuerwehrschlüsseldepot
- ggf. fortgeschriebenes Konzept entsprechend Punkt 3.1
- Aufschaltprotokoll nach den Vorgaben der o.g. Brandschutzdienststelle

Nach der Feststellung der Realisierung der vorgenannten Abnahmeveraussetzungen erfolgt durch den Abnahmebeauftragten der o. g. Brandschutzdienststelle die Freigabe der Brandmeldeanlage zur Aufschaltung an die Empfangszentrale der Leitstelle Saalfeld.

9. In Kraft Treten

Diese Technischen Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom 10.10.2014 in Kraft.
Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

